Garten- und Pachtordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung

§ 3. Anpflanzungen

§ 4 Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung und Gewässerschutz

§ 5 Kompostierung

§ 6 Fachberatung

§ 7 Wegebenutzung und Wegeunterhaltung

§ 8 Errichtung von Baulichkeiten

§ 9 Grills, Heinzöfen sowie Verbrennen und offenes Feuer

§ 10 Tierhaltung

§ 11 Ruhe und Ordnung in den Anlagen

§ 12 Gemeinschaftsanlagen

§ 13 Verwaltung

§ 14 Zahlungsverpflichtungen

§ 15 Pachtverhältnis

§ 16 Gemeinschaftsarbeit

§ 1 Allgemeines

1 Die Kleingartenordnung regelt die Bewirtschaftung des Kleingartens unter Berücksichtigung des naturgemäßen Gartenbaus und der Belange des Umweltschutzes.

2. Die Garten- und Pachtordnung ist ein Bestandteil der Vereinssatzung (ergänzt die Vereinssatzung), jedes Mitglied ist verpflichtet die vorgegebenen Bedingungen der Garten- und Pachtordnung zu befolgen und unbedingt einzuhalten.

3. Zu diesem Zweck hat der KGV Odenwaldring nachstehende GuPO erlassen. Sie ersetzt alle vorherigen GuPO, ist alleinig gültig und ist Bestandteil der Satzung

4. Verstöße gegen die Garten und Pachtordnung haben nach zwei erfolglosen schriftlichen Abmahnungen die Kündigung des Pachtverhältnisses, bei groben Verstößen die sofortige Kündigung des Pachtverhältnisses und den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

5. Das Betreten fremder Parzellen ohne Zustimmung des Pächters ist verboten. Dem Vorstand, den Obleuten und deren Stellvertretern ist jederzeit Zutritt zu den einzelnen Gärten zu gewähren. Dies gilt ebenso bei Abwesenheit des Gartenpächters in Ausnahmefällen.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung

1. Gemäß den allgemeinen Vorschriften des BkleingG. § 1. Abs. 9 stellt ein Klein garten, der nur zur Erholung und ohne Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen bewirtschaftet wird, keine kleingärtnerische Nutzung dar.

2. Jeder Gartenpächter ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Gartens verpflichtet, d. h.1/3 von der Gesamtfläche des Gartens muss dem Obst- und Gemüseanbau vorbehalten bleiben.

3. Die Verwendung des Kleingartens zu gewerblichen Zwecken und der Verkauf von Gartenerzeugnissen sowie Unter- bzw. Teilverpachtung sind untersagt.

4. Jeder Gartenpächter hat seinen Garten selbst zu bearbeiten.
In außerordentlichen Situationen, wenn er selbst dazu nicht in der Lage ist, muss der Obmann entsprechend informiert werden, wenn der Zeitraum von mehr als 4 Wochen überschritten wird, hat der Obmann den Vorstand in Kenntnis zu setzen.

5. Das Wasser in allen Anlagen des KGV Odenwaldring e.V. wird über die Winterzeit abgestellt. Für die ordnungsgemäße Sicherung des Wasserzählers ist der Pächter selbst verantwortlich.

6. Wann das Wasser angestellt bzw. abgestellt wird, entnehmen Sie den Aushängen in den Aushangkästen der Anlagen.

§ 3 Anpflanzungen

1. Bei Anpflanzungen von Obst-, Beeren- und Sträuchergehölzen sind nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Kleingärten zu vermeiden (überhängende Äste und Sträucher sowie Unkraut).

2 Kirschhoch- und -halbstämme (außer Sauerkirschen), Nussbäume, Haselnuss, Weiden, Birken, Kastanien, Waldbäume und ähnliche Gehölze sind im Kleingarten nicht erlaubt.

3. Wird ein Kleingarten gekündigt, in dem sich verbotene Bäume und Gehölze befinden, müssen diese vom Garteninhaber vor Ablauf des Pachtvertrages entfernt werden.

4. Der Mindestpflanzabstand von 70 cm zum Nachbar bei Beeren- und Ziersträuchern ist einzuhalten. Bei Neubepflanzungen ab Gültigkeitsdatum dieser Garten und Pachtordnung ist der Abstand von 1,00 m einzuhalten.

5. Für den Pflanzabstand von Bäumen und Gehölzen in den Kleingärten des KGV Odenwaldring e.V. gilt der § 38 des Hessischen Nachbarschaftsgesetzes.

6. Hecken innerhalb unserer Anlagen dürfen eine Höhe von 120 cm nicht überschreiten, die Außenhecken unserer Anlagen dürfen nicht höher als 200 cm sein, das gilt auch für Zäune.

7. Koniferen dürfen nicht höher als 1,60 Meter sein

8. Es ist verboten Gartenzäune und Tore zu übersteigen.

9. Umzäunungen sind grundsätzlich frei von Gewächsen zu halten, insbesondere von Unkräutern, Schlingpflanzen und Dornengewächsen.

10. Der Kleingarten darf nicht als Lager- oder Sammelplatz von Abfällen oder nicht in Kürze zu verarbeitenden Material benutzt werden, er ist immer sauber und frei von Unkräutern zu halten.

§ 4 Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung und Gewässerschutz

1. Die heutigen biologischen Erkenntnisse und Anwendung des Pflanzenschutzes sind unbedingt einzuhalten.

2. Es dürfen nur noch zugelassene Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt wer den, Vogelschutz hat oberste Priorität.

3. Fäkalien und Abwasser dürfen grundsätzlich nicht in das Erdreich abgeleitet werden, dies stellt eine strafbare Handlung dar und wird bestraft.

4. Der Verursacher muss mit einer Anzeige und Kündigung des Gartens sowie der Mitgliedschaft rechnen.

5. Nasstoiletten sind in Kleingärten verboten, ausgenommen sind Trockentoiletten und Campingtoiletten.

§ 5 Kompostierung

1. Eine Kompostierung von Gartenabfällen ist zu empfehlen.

2. Die zur Kompostierung vorgesehene Vorrichtung darf die Sicht des Nachbarn nicht einschränken und auch nicht zur Geruchsbelästigung führen.

§ 6 Fachberatung

1. Die meisten Kleingartenvereine haben einen Vereinsfachberater, der bei Bedarf zu Rate gezogen werden kann.

2. Entsprechender Bedarf ist an den Vorstand zu melden. Angebotene Schulungen für Baumschnitt usw. werden per Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7 Wegebenutzung und Wegeunterhaltung

1 Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nicht gestattet.

Bei einer größeren Materialanlieferung kann eine Ausnahme gemacht werden, hier muss vorher Rücksprache mit dem Obmann genommen werden.

2. Es dürfen nur Wege befahren werden, die auch dafür ausgebaut worden sind.

3. Das Reinigen, Waschen und Reparieren von Fahrzeugen in den Anlagen ist strikt verboten.

4. Weiterhin darf der Garten sowie das Vereinsgelände nicht als dauerhafte Abstellfläche für Fahrzeuge und Anhänger genutzt werden.

5. Jeder Pächter ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg bis auf die Hälfte der Wegbreite in Ordnung und von Unkraut sauber zu halten.

6. Bei einseitiger Wegangrenzung ist der Weg in seiner ganzen Breite rein zu halten. Auf die Wege darf weder Unkraut, Unrat, Schutt oder noch dergleichen geworfen werden.

7. Bei Anlieferung von Dünger, Erde, Sand oder Sonstigem ist für sofortige Räumung, Reinigung und evtl. Wiederinstandsetzung des Weges Sorge zu tragen.

§ 8 Errichtung von Baulichkeiten

1. Mit Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes am 01.04.1983 gilt die Regelung von § 3 Abs. 2, wonach in einem Kleingarten lediglich eine Laube in einfacher Ausführung bis höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig ist. Die Traufhöhe von 2,25 m und die Firsthöhe von 3,50 m dürfen nicht überschritten werden.

2. Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung müssen unbedingt eingehalten werden.

3. Der Pächter verpflichtet sich die Baulichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Bauliche Veränderungen müssen vorher schriftlich mitgeteilt und vom Vorstand genehmigt werden.

4. Jeder Pächter kann sich eine Gartenhütte (je nach Vorgabe des Generalverpächters) in seinem Garten aufstellen. Der Neubau ist vor Beginn durch den Vorstand zu genehmigen.

5. Die Außenfarbe einer Gartenhütte muss den allgemeinen handelsüblichen Farbtönen entsprechen, es dürfen keine unnatürlichen Farben - Schockfarben - für den Anstrich der Gartenhütte verwendet werden.

6. Anbauten, die über die von unserem Verein vorgegebene Bodenplatte (wenn vorhanden) hinausgehen, sind unzulässig und müssen entfernt werden, ausgenommen ist die Größe einer handelsüblichen Gerätebox mit einer Größe von ca. 4 m².

7. Nicht erlaubt ist ein Swimmingpool im Kleingarten; ausgenommen ist ein handelsübliches und mobiles Wasserbecken für Kleinkinder mit einem Durchmesser bis zu 2 Metern oder einer maximalen Wasserbefüllmenge von 700 ltr.

8. Bereits bestehende und bisher nicht beanstandete Becken dürfen bei Defekt nicht ersetzt werden und sind bei Gartenaufgabe zwingend zu entfernen.

9. In einem Kleingarten dürfen Sport- bzw. Spielgeräte aufgestellt werden. Diese Gegenstände sind ordnungsgemäß abzusichern. Die Aufstellfläche der Geräte zählt zwingend zur Erholungsfläche.

10. Die Nutzung der Geräte ist ausschließlich in Anwesenheit des Pächters gestattet. Dieser trägt die volle Fürsorgepflicht.

11. Feuchtbiotope bis max. 5 m² sind erlaubt.

12. Gewächshäuser im Garten dürfen eine Gesamtfläche von 10 m² nicht überschreiten. Die Regelungen des hessischen Nachbarschaftsrechts sind einzuhalten.

13. Das Gewächshaus darf die Anlage nicht verunstalten und ist bei Eigenbau ordnungsgemäß nach handelsüblichem Muster aufzustellen. Eine ordnungsgemäße Absicherung bei Sturm ist zu gewährleisten.

14. Aus versicherungstechnischen Gründen sollen alle Außenanlagentore vom KGV Odenwaldring e.V. auch am Tag verschlossen sein. Ab 20 Uhr in der Gartensaison und in der Winterperiode sind die Tore generell zwingend abzuschließen, um dem Diebstahl in den Anlagen vorzubeugen.

15. Der Zugang zu allen Parzellen in den Anlagen vom KGV Odenwaldring muss jederzeit gewährleistet sein, dieser darf nicht zugeschlossen werden.

§ 9 Grills, Heizöfen sowie Verbrennen und offenes Feuer

1. Offenes Feuer in den Anlagen ist grundsätzlich verboten, ausgenommen ist nur das Grillen mit Grillkohle und Gas.

2. Die Errichtung eines gemauerten festen Grills ist nicht zulässig. Es darf nur ein handelsüblicher dreiteiliger Grill aufgestellt werden, dieser darf auch nicht über das handelsübliche Maß hinausgehen.

3. Kohle- / Holzöfen in den Gartenhütten sind verboten, zulässig sind nur Gasheizöfen (Flüssiggas) bzw. Elektroheizung.

§ 10 Tierhaltung

1. Tierhaltung ist grundsätzlich verboten.

2. Für Hunde und Katzen gilt Auf den Wegen und Vereinsparkplätzen Anleinpflicht. Für Schäden aller Art haftet der Halter.

3. Tierfäkalien innerhalb der Anlage sind vom Halter sofort zu entfernen.

4. Hunde können in der gepachteten Gartenparzelle frei laufen, aber auch nur dann, wenn ein Zaun vorhanden ist und nicht die Gefahr besteht, dass der Hund über diesen springt.

5. Kampfhunde, die der gesetzlichen Gefahrenordnung unterliegen, müssen Maulkörbe tragen.

6. Das Füttern von freilaufenden Tieren insbesondere Katzen ist verboten.

7. Käfiggehaltene Sing- und Ziervögel sind vom Verbot ausgeschlossen.

§ 11 Ruhe und Ordnung in den Anlagen

1. Es muss jedem Kleingartenbesitzer ein Anliegen sein, den Vorstand in den Bemühungen um Ruhe und Ordnung in den Anlagen zu unterstützen.

2. Radfahren und Fußballspielen in den gesamten Anlagen ist verboten.

3. Der Kleingarten dient zur Erholung und Entspannung, deshalb ist es unbedingt notwendig, Lärmbelästigungen jeglicher Art zu vermeiden.

4. Die nachstehend aufgeführten Ruhezeiten müssen eingehalten werden:

Montag bis Freitag: von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Samstag: von 13:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr

Ruhezeit am Abend ab 20:00 Uhr werktags

An Sonn - und Feiertagen sind geräuschvolle Arbeiten grundsätzlich verboten.

5. Hämmern, Sägen, Bohrarbeiten sowie Verwendung aller elektrisch- oder benzinbetriebener Werkzeuge (Rasenmäher, Akkuschrauber, Heckenscheren usw.) und lauter Krach während der oben angegebenen Ruhezeiten sind verboten.

6. Radio, Fernseher und Abspielgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen, damit der Nachbar nicht gestört wird. Jeder Gartennachbar möchte gern sein eigenes Programm hören.

7. Vom 01.Oktober bis 31.März müssen die festgelegten Ruhezeiten aus Abs.4 nicht mehr eingehalten werden, ausgenommen hiervon sind Sonn- und Feiertage. Hier gilt weiterhin absolutes Verbot für geräuschvolle Arbeiten.

§ 12 Gemeinschaftsanlagen

1. Alle vom Verein zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.

2. Jeder Garteninhaber ist für alle Schäden haftbar, die durch Ihn oder durch Personen (z. Bsp. Gäste und Besucher) für die er verantwortlich ist, verursacht werden.

3. Jeglicher Schaden ist vom Verein abzuwenden. Bei festgestellten Schäden oder Einbrüchen sind die Polizei und der zuständige Obmann umgehend zu informieren.

4. Das Wasser in allen Anlagen vom KGV Odenwaldring e.V. wird über die Winterzeit abgestellt. Die Wasserzähler müssen frostsicher gelagert werden.

5. Wann das Wasser angestellt bzw. abgestellt wird, entnehmen Sie den Aushängen in den Aushangkästen der Anlagen und ist witterungsabhängig, da meist nur Sommerleitungen verlegt sind.

6. Die Außeneinzäunung der Anlagen ist Vereinseigentum und ist von allem Mitgliedern sorgfältig zu behandeln. Jegliche Beschädigungen sind umgehend dem Vorstand oder dem Obmann gemeldet werden.

7. Die Obmänner der Anlagen sind für die Koordination der Wartung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen zuständig.

§ 13 Verwaltung

1. Wir bitten im Interesse aller Mitglieder uns Namensänderungen, Umzug und Rufnummernänderungen sowie Sterbefälle sofort schriftlich mitzuteilen, damit nicht unnötiger Schriftwechsel vorgenommen werden muss.

2. Anpassungen zur KVD-Versicherung sollten bis spätes 20.11. eines jeden Jahres eingereicht werden, damit der Versicherungsschutz zu Beginn des neuen Jahres ordnungsgemäß greift.

§ 14 Zahlungsverpflichtungen

1. Die Pacht-, Versicherungs-, und sonstige Beiträge sowie die von den Anlagen festgesetzten Umlagen sind eine Bringschuld.

2. Die jährliche Rechnung des Vereins wird am 2. Dienstag eines jeden Jahres eingezogen (jeweils akt. Verfahren). Die Überweisung hat bis zum 20.01. des Jahres zu erfolgen.

3. Die Abrechnung der Verbräuche Wasser, Strom sowie umgelegte Kosten der Anlagen werden von den Anlagen direkt in Rechnung gestellt und sind dann entsprechend der angegebenen Fristen zu begleichen.

4. Sollte ein Pächter diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so muss der verantwortliche Obmann diese Forderung an den Hauptverein als Vertragsverletzung melden.

5. Für die Gartenparzelle besteht eine Versicherungspflicht. Sollte der neue Pächter nicht binnen von 4 Wochen nach Vertragsabschluss einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweisen, so wird die Grundversicherung über den KVD abgeschlossen und berechnet.

§ 15 Pachtverhältnis

1. Das Pachtverhältnis wird auf 1 Jahr abgeschlossen und verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn nicht vom Verpächter oder Pächter eine schriftliche Kündigung erfolgt. (siehe § 8 der Satzung)

2. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist das Pachtgrundstück innerhalb einer den Verhältnissen entsprechenden und vom Vorstand festzusetzenden Frist zu räumen und ordnungsgemäß zurückzugeben.

3. Im Falle einer verzögerten Räumung und Rückgabe des Pachtgrundstücks ist es dem Vorstand überlassen, gerichtliche Schritte einzuleiten.

4. Bei Abschluss eines neuen Pachtverhältnisses tritt eine Probezeit von einem Jahr ein. Innerhalb der Probezeit ist das Pachtverhältnis jederzeit kündbar.

5. Der Vorstand ist berechtigt, alle Rückstände für Pacht, Beiträge, Wasser, Strom dem Pächter von der Bewertungssumme einzubehalten.

§ 16 Gemeinschaftsarbeit

1. Der Garteninhaber ist verpflichtet, bei der Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschafsanlagen auf Verlagen des Obmanns durch tätige Mitarbeit mitzuwirken. Bei Verhinderung kann ein Ersatzmann gestellt werden.

2. Eine generelle Zahlung der Entschädigung von nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeit ist nur im Verhinderungsfalle und in besonderen Ausnahmen möglich.

3. Vorrangig ist immer die Möglichkeit nach Ersatzterminen oder fixterminunabhänigen Arbeiten zu suchen. Ansprechpartner sind die Obleute und auch der Vorstand.

2. Die Höhe des Geldbetrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

3. Wasser- und Stromversorgung ist Angelegenheit der jeweiligen Anlage.

Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihren Angehörigen und freuen uns auf eine erholsame und gute Zeit.

Ihr Vorstand
KGV Odenwaldring 1911 e.V.

Beiblatt
aktuelle Beiträge
und Gebühren

Folgende Beiträge werden aktuell erhoben:

1.	Mitgliedsbeitrag aktives Mitglied	31,00 EUR	jährlich
2.	Mitgliedsbeitrag passives Mitglied	22,00 EUR	jährlich
3.	Mitgliedschaft Stadt- und Kreisverband	18,55 EUR	jährlich
4.	Erhebergebühr	1,50 EUR	jährlich
5.	Vogelschutz	0,25 EUR	jährlich
6.	KVD-Grundversicherung	26,00 EUR	jährlich
	⇒ entfällt bei Nachweis einer privaten Versicherung ⇒ Erweiterung ist möglich, ⇒ Bitte wenden Sie sich an den Vorstand		
7.	KVD-Unfallversicherung (freiwillig)	3,00 EUR	jährlich
8.	Pacht für die jeweilige Parzelle	unterschiedlich	jährlich
	⇒ abhängig von Größe und Lage der Parzelle ⇒ zwischen 0,07 EUR/m² bis zu 0,17 EUR/m²		
9.	Verrechnungssatz für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit	12,00 EUR/ Std.	nach Anzahl
10.	Aufnahmegebühr	15,00 EUR	einmalig bei Eintritt
11.	Wertermittlungsgebühr	80,00 EUR	einmalig bei Durchführung
12.	Kulturbeitrag	10 % des ermittelten Wertes bei Wertfeststellung mindestens 150,00 EUR	einmalig bei Eintritt

Kleingärtnerverein Odenwaldring
Offenbach am Main e. V.

Am Waldschwimmbad 500
63069 Offenbach am Main

Merkblatt Nr. 2

Ruhezeiten

Grundsätzlich gelten ganzjährig folgende Regelungen:

⇒ Ruhezeit am Abend ab 20:00 Uhr werktags

⇒ An Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich Ruhezeit.

In der Zeit vom 01. April bis 30. September eines Gartenjahres gelten folgende erweiterte Regelungen:

⇒ Mittagsruhe täglich von 13:00 bis 15:00 Uhr

⇒ Ruhezeit am Wochenende von samstags 13:00 Uhr bis montags 8:00 Uhr

Zu unterlassende Tätigkeiten <u>während der Ruhezeiten</u> sind beispielsweise:

⇒ Verwendung aller elektrisch- oder benzinbetriebener Werkzeuge (Rasenmäher, Akkuschrauber, Heckenscheren usw.)

⇒ laute Gartenarbeiten, wie Kies- und Plattenwege säubern, Baum- und Heckenschnittarbeiten.

Euer Vorstand

Stand der Information 20.11.2015

Kleingärtnerverein Odenwaldring
Offenbach am Main e. V.

Am Waldschwimmbad 500
63069 Offenbach am Main

Merkblatt Nr. 3

Illegale Müllentsorgung

Aufgrund aktueller Beschwerden weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Wege, Straßen usw. innerhalb und außerhalb unserer Anlagen nicht als Müllplätze zu verwenden sind.

Sollten wir die illegale Müllentsorgung einem Pächter zuordnen können, so werden wir eine entsprechende Anzeige beim Ordnungsamt veranlassen.

Dies führt zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages und der Vereinsmitgliedschaft.

Wir bitten alle Pächter um aktive Mithilfe für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in den Anlagen zu sorgen und entsprechende Vergehen nachweisbar / dokumentiert zu melden.

Müllhotline der Stadt Offenbach: 069/80 65-47 47

Vorstand: 069/ 84 76 16 oder per Mail (bevorzugt)

info@kgv1911.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Euer Vorstand

Stand der Information 20.11.2015

Merkblatt

über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch-, Sturm- und Hagelversicherung des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V.
Stand 01.01.2014

Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt.

Versicherer: Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Versicherungsnehmer: Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V., Feldscheidenstr. 2-4, 60435 Frankfurt,
Tel.: 069/54 85 52, Fax: 069/540 08 71, Email: info@kleingarten-hessen.de

1. FEUER-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen
für die Feuerversicherung (AFB 2008 -Fassung Januar 2008-)

1.1 Gegen Feuerschäden sind die behördlich genehmigten oder gesetzlich zulässigen Baulichkeiten (außer Pergolen) auf dem gepachteten Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz - nachstehend versicherte Gebäude genannt - einschließlich kleingartenüblichen Inhalt zum Neuwert versichert. Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden sind mitversichert (10 % der Inhaltsversicherungssumme, max. 300,00 €), **soweit sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder beschädigt werden.**

1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden infolge Blitzschlag, Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs.

2. EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen
für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)

2.1 Gegen Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus ist der kleingartenübliche Inhalt in den versicherten Gebäuden zum Neuwert versichert. Gebäudebeschädigungen, die in Verbindung mit Einbruchdiebstahl verursacht werden, werden **bis max. 400,00 € entschädigt.** Bei Höherversicherung des Gebäudes und/oder des Inhalts erhöht sich der Betrag um weitere 10% der Höherversicherungssumme (bei Gebäude max. bis 200,00 €).

Beispiel:	Inhaltsversicherungssumme	3.000,00 €
	= Höherversicherungssumme	1.000,00 €
	= Mehrentschädigung für Gebäudebeschädigungen	100,00 €

3. GLASBRUCH-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung
(AGIB 94 -Fassung 2008-)
Gegen Glasbruchschäden ist die Verglasung der versicherten Gebäude und Frühbeetkästen auf dem Kleingartengrundstück versichert. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max. 1.000,00 € je Schadenereignis.

4. STURM-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen
für die Sturmversicherung (AStB 2008)

4.1 Gegen Sturm- und Hagelschäden sind die versicherten Gebäude auf dem Kleingartengrundstück (außer Pergolen) versichert. Außen an der Laube angebrachte, genehmigte Gebäudebestandteile (Überdachungen und Vordächer) sind bis zu 500,00 € je Schadenereignis mitversichert.

4.2 Unmittelbare Folgeschäden am kleingartenüblichen Inhalt werden unter Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung bis max. 2.000,00 € entschädigt.

5. GRUNDVERSICHERUNG

5.1 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Versicherungslisten sind bei der Stadtgruppe, den Kreis-/Stadtverbänden bzw. den Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich über den Verein an den Verband zu richten, ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis unter der Vorraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Versicherungsbeitrages.

5.2 **Jahresbeitrag für die Grundversicherung: ..... 26,00 €***

5.3 Versicherungssummen:
Für das Gebäude:
Feuer, Sturm und Hagel ..... 3.000,00 €
Glasbruch ..... 1.000,00 €
Für den Inhalt:
Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel 2.000,00 €

6. HÖHERVERSICHERUNG

6.1 Falls die Wiederbeschaffungswerte (Neuwerte) der versicherten Gebäude und / oder deren kleingartenüblicher Inhalt die Grundversicherungssummen übersteigen, sind Höherversicherungen abzuschließen. Die ansonsten bestehende Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung berücksichtigt und der eingetretene Schaden dann nicht in voller Höhe bezahlt. Unterversicherungsverzicht (Inhalt) siehe Punkt 12.

Höchstversicherungssummen insgesamt:
Gebäude ..... 20.000,00 €
Inhalt ..... 8.000,00 €

6.2 Jahresbeiträge pro 500,00 € Höherversicherung:

a) Gebäude: Feuer, Sturm und Hagel ..... 1,00 €*
b) Inhalt: Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus ..... 4,00 €*

7. ZUSATZVERSICHERUNGEN

Die bisherigen Zusatzversicherungspunkte 7.1 und 7.4 entfallen.

7.2 Teile der **Solaranlage**, die sich auf dem Dach der Laube befinden, können zu einem Jahresbeitrag von 10,00 €* je 200,00 € Versicherungssumme gegen die Gefahren Feuer, Diebstahl, Sturm und Hagel versichert werden. Teile der Solaranlage, die sich in der Laube befinden, sind im Rahmen der Inhaltsversicherung nur versichert, wenn die Inhaltsversicherungssumme mindestens um den Neuwert dieser Teile erhöht wurde.

7.3 **Stromaggregate** können gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 7,00 €* je 500,00 € Versicherungssumme versichert werden.

***Bruttojahresbeitrag und Gebühr**

FED 24.01 / 08.2013

8. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

8.1 Gebäude-Versicherung: Feuer/Sturm und Hagel.

Wenn die Grundversicherung für die versicherten Gebäude in Höhe von 3.000,00 € für die Deckung nicht ausreicht, ist eine **Höherversicherung** (siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Notwendige Aufräumungs- und Abbruchkosten werden zusätzlich bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme übernommen. Bei **Totalschaden** werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des durch Feuer-, Sturm- oder Hagelschaden entstandenen Schuttes durch schriftliche Bestätigung des Vereins nachgewiesen ist und der Pachtvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, zwei Drittel der Versicherungssumme (Zeitwert) vor dem Wiederaufbau der versicherten Gebäude gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten der versicherten Gebäude durch Vorlage prüffähiger Originalrechnungen - nachstehend Originalrechnungen genannt - zu belegen. Falls der Wiederaufbau unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des restlichen Drittels. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.

8.2 Inhalt-Versicherung: Feuer/Einbruchdiebstahl/Vandalismus

Wenn die Grundversicherung für den kleingartenüblichen Inhalt in Höhe von 2.000,00 € für die Deckung nicht ausreicht, ist eine Höherversicherung (siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Bei **Totalschaden** werden zunächst 50 % der abgeschlossenen Inhaltsversicherungssumme (Zeitwert) erstattet. Vor Zahlung der Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten durch Originalrechnungen zu belegen. Falls die Wiederbeschaffung unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der restlichen 50 %. (Verjährung siehe Punkt 8.1)

8.3 Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis, so dass die wiedererrichteten Gebäude und der kleingartenübliche Inhalt neu versichert werden müssen.

9. SONDEREINSCHLÜSSE

9.1 Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen (z.B. Schubkarren, Leitern) sind mitversichert, sofern diese aufgrund Ihrer Beschaffenheit nicht in den versicherten Gebäuden untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese Teile innerhalb des Kleingartengrundstücks fest verankert oder angeschlossen waren. Höchstentschädigung 250,00 €.

9.2 In Verbindung mit einem Einbruch in die Laube sind Schäden an Einfriedungen/Zäunen und Demontageschäden von Gebäudebestandteilen bis zu 200,00 € mitversichert.

9.3 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Gebäude- bzw. Inhaltsversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

10. BEGRENZUNGEN, MITVERSICHERT SIND

10.1 Garten- u. Arbeitskleidung bis max. ..... 250,00 €

10.2 Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt bis max. ..... 30,00 €

10.3 Fernsehgeräte bis max. ..... 250,00 €

10.4 Radiogeräte bis max. ..... 100,00 €

10.5 Hochdruckreiniger bis max. ..... 150,00 €

10.6 Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschrauber mit 10 % der Inhaltsversicherungssumme, bis zu einem Gesamtwert von 300,00 € (Wert des Einzelgerätes max. 100,00 €)

11. AUSSCHLÜSSE

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Edelmetall; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten; Foto- und optische Geräte; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Werkzeuge, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen (außer Punkt 10.5 und 10.6); Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen; Vögel und Bienenvölker; Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Wasserfahrzeuge; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör (außer Punkt 10.3 und 10.4); Schleifgeräte; Kreissägen; Sat-Anlagen; Solaranlagen und Stromaggregate (sofern nicht gemäß Punkt 7.2 und 7.3 mitversichert); Spielsachen und Spielgeräte; alkoholische Getränke; Tabak-Waren; Fahrräder und Mofas; Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum).

12. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die versicherten Gebäude und deren kleingartenüblicher Inhalt sind zum **Neuwert** versichert. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Inhalt als versichert gilt, der der Gartenbewirtschaftung sowie dem kurzen Aufenthalt im Garten dient. **Über den Rahmen des Kleingartenüblichen hinaus vorhandener Inhalt ist nicht mitversichert.** Die Inhaltsgegenstände müssen also in ihrer Ausführung dem Charakter des Kleingartens entsprechen. Wertvolle Sachen sind nicht als kleingartenüblich zu bezeichnen.

Unterversicherungsverzicht (Inhalt): Sofern eine Inhaltsversicherungssumme von mindestens 4.000,00 € abgeschlossen ist, erfolgt bei der Inhaltsversicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme keine Anrechnung einer Unterversicherung.

Vandalismus: Zerstörung und Beschmutzung **des versicherten kleingartenüblichen Inhalts** nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude.

Für versicherte Inhaltsgegenstände werden bei Regulierung ohne Vorlage der Originalrechnungen Schätzbeträge (Zeitwert) ersetzt. Nachregulierung erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der Originalrechnungen. Reparaturkosten sind durch Originalrechnungen zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzbeträge übernommen. Überhöhte Firmenrechnungen werden nicht anerkannt. **Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert.** Reparaturen sollten nach Möglichkeit in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material und ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 10,00 € pro Stunde).

Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in den versicherten Gebäuden befunden haben, sind dem Hausratversicherer zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).

13. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf - außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Brandschäden sind sofort dem Verband zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen bzw. Verbänden ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (im Original: Rechnungen, Quittungen, Reparaturkostenbelege, bei Feuer-, Sturm- und Hagelschäden auch Fotos).

Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich über die Stadtgruppe bzw. den Kreis-,Stadtverband einzureichen.

Merkblatt

über die Familien-Unfallversicherung für Kleingärtner im Bereich des Landesverbandes auf der Grundlage der AUB 95

Stand 01.01.2004

VERSICHERUNGSUMFANG

Dem Versicherungsschutz bei der Basler Securitas Versicherungs-AG liegen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 95) sowie die Bestimmungen dieses Merkblattes zugrunde. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die den versicherten Mitgliedern und den mitversicherten Familienangehörigen aus der kleingärtnerischen Tätigkeit oder aus einer Betätigung für die Organisation erwachsen, z.B.:

- Beim Aufenthalt in der Gartenanlage und in dem Vereinsheim, auf dem direkten Wege von der Wohnung bzw. von der Arbeitsstelle zur Gartenanlage bzw. zum Vereinsheim und zurück (wenn sich die Wohnung im Garten befindet, sind Wegeunfälle nicht versichert, die sich auf dem Wege vom Garten zur Arbeitsstelle und von der Arbeitsstelle zum Garten ereignen, da dann die Berufsgenossenschaft eintritt).
- Bei der Ausführung von Bauten und Arbeiten zur Erstellung, Ausbesserung und Errichtung der Lauben und des sonstigen Zubehörs der Gartenanlage einschließlich der Gartenarbeit.
- Bei gelegentlichen von den Vereinen oder einer übergeordneten Organisation vorgesehenen Gemeinschaftsarbeiten innerhalb und außerhalb der Gartenanlage, soweit diese Arbeiten in unverkennbarem Zusammenhang mit der Anlage notwendig und mit den Aufgaben der Organisation vereinbar sind.
- Bei der Teilnahme an von der Organisation geplanten und durchgeführten Schulungsveranstaltungen, Sport-, Spiel- und Gartenfesten sowie bei der Teilnahme an Vereinswanderungen einschließlich der damit verbundenen Fahrten.
- Bei Reisen auf Veranlassung des Vereins oder einer übergeordneten Organisation.

VERSICHERTER PERSONENKREIS

Die Versicherung erstreckt sich auf das zur Versicherung angemeldete Vereinsmitglied, für welches der Beitrag entrichtet wurde (Hauptversicherter).

Beitragsfrei mitversichert sind Ehefrauen/Ehemänner (auch eheähnliche Gemeinschaften) und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Hauptversicherten in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der vorstehend genannte Personenkreis genießt auch Versicherungsschutz gegen Unfälle auf Wegen und Reisen, die zur Erledigung von im Interesse der Organisation liegenden Geschäften unternommen werden. Eingeschlossen sind auch Fahrten und Reisen zu Tagungen der Organisation.

UNFALLBEGRIFF

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

1) ein Gelenk verrenkt wird oder
2) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssummen betragen:

(a) für den Hauptversicherten und die beitragsfrei Mitversicherten während ihres Aufenthaltes und ihrer Tätigkeit im Garten und in den Anlagen, einschließlich der direkten Hin- und Rückwege zu und von diesen, sowie die minderjährigen, im Haushalt der Hauptversicherten lebenden Kinder während ihres Aufenthaltes auf Spielplätzen innerhalb der Gartenanlage:

5.000,00 EUR	für den Todesfall,
20.000,00 EUR	für den Invaliditätsfall mit Mehrleistung doppelt ab 75 % (siehe Rückseite)
2,50 EUR	Tagegeld bei vorübergehender, über 25 % liegender Arbeitsunfähigkeit, auch bei nicht erwerbstätigen Personen (Rentner, Hausfrauen), sofern Arbeitsunfähigkeit aufgrund der unfallbedingten Verletzungen bestehen würde (vom 1. - 90. Tag, ab dem ersten Tag der ärztlichen Behandlung). Die Tagegeldzahlung erfolgt doppelt für die Zeit eines Krankenhausaufenthaltes. In dieser Zeit entfällt die Zahlung des einfachen Tagegeldes. Bei stationärer Krankenhausbehandlung wird das Tagegeld bis zu höchstens einem Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt. Kinder erhalten kein Tagegeld.
bis zu 250,00 EUR	Übernahme der Heilkosten einschließlich Transportkosten, sofern diese nicht von anderen Versicherungsträgern zu übernehmen sind.
bis zu 1.000,00 EUR	für Bergungskosten, die im Zusammenhang mit dem Unfall entstehen.

(b) für versicherte Vorstandsmitglieder des Verbandes und seiner Unterorganisationen bei der Verrichtung einer Tätigkeit für und im Interesse dieser, ferner für versicherte Mitglieder, welche Tätigkeiten für und im Interesse des Verbandes und seiner Unterorganisationen in deren Auftrag verrichten: wie unter Punkt a), jedoch

5,00 EUR	Tagegeld bei vorübergehender, über 25 % liegender Arbeitsunfähigkeit, auch bei nicht erwerbstätigen Personen (Rentner, Hausfrauen), sofern Arbeitsunfähigkeit aufgrund der unfallbedingten Verletzungen bestehen würde (vom 1. - 90. Tag, ab dem 1. Tag der ärztlichen Behandlung). Die Tagegeldzahlung erfolgt doppelt für die Zeit eines Krankenhausaufenthaltes. In dieser Zeit entfällt die Zahlung des einfachen Tagegeldes. Bei stationärer Krankenhausbehandlung wird das Tagegeld bis zu höchstens einem Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt. Kinder erhalten kein Tagegeld.

bitte wenden

U 85.01 / 06.2004

Führt bei versicherten Kindern ein Unfall innerhalb eines Jahres, vom Unfalltage an gerechnet, zum Tode, so werden die nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten einschließlich Grabstein bis zur Höhe von 5.000,00 EUR ersetzt. Nicht ersetzt werden Kosten, die für Trauerkleidung entstehen. Hatte das versicherte Kind am Unfalltage das 14. Lebensjahr vollendet, wird anstelle von Bestattungskosten eine Kapitalentschädigung geleistet.

JAHRESBEITRAG:

Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied 3,00 EUR einschließlich Versicherungsteuer.

DAS IST NACH EINEM UNFALLEREIGNIS ZU TUN:

1. Umgehend einen Unfallmeldevordruck gut leserlich ausfüllen und durch den zuständigen Verein über den Stadt- bzw. Kreisverband an den Landesverband weiterreichen.

2. Zur Behandlung der Körperschäden sofort einen Arzt in Anspruch nehmen und, falls der Verletzte Mitglied einer Krankenkasse ist, dem Arzt einen Behandlungsschein beschaffen.

3. Nach Abschluss der Heilbehandlung sind für die Versicherung die erforderlichen Belege beizubringen und über den Verein weiterleiten zu lassen. Für die Tagegeldentschädigung wird eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder einer Krankenkasse benötigt, aus der hervorgeht, für welchen Zeitraum und aus welchem Grunde die Arbeitsunfähigkeit bestand.

   Heilkosten sind zunächst von den Krankenkassen zu übernehmen. Verbleibende Restheilkosten gehen bis zum versicherten Betrag zu Lasten der Versicherung. Hierüber sind ebenfalls die erforderlichen Rechnungsunterlagen im Original mit dem Erstattungsvermerk beizubringen.

HEILKOSTEN

Für die versicherten Heilkosten einschließlich Transportkosten gilt folgende Vereinbarung:

Für die Behebung der Unfallfolgen werden die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenen notwendigen Kosten für das Heilverfahren, künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlungen sowie Kosten für Röntgenaufnahmen.

Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung und einer Einzel-Unfallheilkostenversicherung wird Heilkostenersatz im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat, und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

TODESFALL

Im Todesfall ist umgehend eine Sterbeurkunde, sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.

INVALIDITÄT

Sofern unfallbedingt eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) zurückbleibt, ist diese über den Verein bzw. den Stadt- oder Kreisverband dem Landesverband mitzuteilen. Bei vollständiger Invalidität wird die volle Invaliditätssumme als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt, bei Teilinvalidität entsprechend dem Bruchteil des Gesamtinvaliditätsgrades. Ansprüche auf Invaliditätsleistung sind innerhalb von 15 Monaten, vom Unfalltage an gerechnet, anzumelden und durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses (Attestes) zu begründen.

ERLÄUTERUNG ZUR MEHRLEISTUNG BEI INVALIDITÄT

Versicherungssumme für den Invaliditätsfall: ..... 20.000,00 EUR

1. Verlust des Zeigefingers beim falschen Hantieren mit der Heckenschere.
   Berechnung:
   10 % (lt. Gliedertaxe) von
   20.000,00 EUR = 2.000,00 EUR Invaliditätsleistung

2. Kleingärtner kommt auf dem Nachhauseweg unter ein Auto.
   Verletzung:
   Funktionsbeeinträchtigung des rechten Beines ½ = 35 %
   Funktionsbeeinträchtigung des linken Beines 5/7 = 50 %
   Berechnung der Invalidität in Höhe von 85 %:
   85 % (lt. Gliedertaxe) von der doppelten Versicherungssumme
   40.000,00 EUR = 34.000,00 EUR Invaliditätsleistung

3. Verlust des Augenlichts durch Verpuffung der Holzkohle im Grill beim Sommerfest.
   Berechnung:
   100 % (lt. Gliedertaxe) von der doppelten Versicherungssumme
   40.000,00 EUR = 40.000,00 EUR Invaliditätsleistung

(Prozentuale Berechnung des Invaliditätsgrades gemäß Gliedertaxe der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen AUB 95)